



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

| | | | |
|--------------------|---|------------|--------------|
| Vorlage Nr. | BV-024/2026 | öffentlich | Datum |
| Bearbeiter | Herr König | | 10.04.2026 |
| Einreicher | Bürgermeister, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften | | |

Betreff:

Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des Grundstückes Fontaneallee 25 (Gemarkung Miersdorf, Flur 17, Flurstück 30)

| | | | |
|-----------------|--------------|--|----------------------|
| Beratungsfolge: | | | |
| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| Ö | 28.04.2026 | Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus | Beratung |
| Ö | 26.05.2026 | Gemeindevertretung | Entscheidung |

Begründung:

Mit Beschlussvorlage-Nr. 055/2025 hat die Verwaltung eine Teilumsetzung der Immobilienstrategie der Gemeinde Zeuthen in der Gemeindevertreterversammlung am 25.11.2025 zur Beratung vorgelegt. Im Ergebnis hat die Gemeindevertretung beschlossen, die vorgelegte Teilumsetzung der Immobilienstrategie umzusetzen.

Bestandteil des Beschlusses ist das Grundstück Fontaneallee 25. Das Grundstück liegt direkt am Ufer zum Sellenzugsee. Das Flurstück ist aktuell nicht verpachtet. Aufgrund der geringen Größe ist eine eigenständige bauliche oder infrastrukturelle Nutzung durch die Gemeinde Zeuthen nicht möglich. Durch die Veräußerung an die Eigentümer des Flurstücks 31 wird eine Arrondierung der Flächenstruktur erreicht, die eine sinnvolle private Nutzung ermöglicht.

Vor dem Verkauf des Grundstückes ist die Entbehrlichkeit für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Beschluss festzustellen. Der Verkauf wird der Gemeindevertretung gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

Gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf dürfen Gemeinden Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigen. Die Gemeinde Zeuthen ist für die Abwicklung der kommunalen Pflichtaufgaben entbehrlich. Gleichzeitig entfallen für die Gemeinde zukünftige Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Verkehrssicherung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Feststellung der Entbehrlichkeit gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf für das Grundstück Fontaneallee 25 (Gemarkung Miersdorf, Flur 17, Flurstück 30), für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n

Anlage 1: -Flurkartenauszug